



# Satzung

Von der HST-Mitgliederversammlung beschlossen am 28.11.2012

In das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen am 28.12.2012

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Herner-Sport-Taucher e.V." (nachstehend HST genannt).
2. Er hat seinen Sitz in Herne und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Bochum unter der Nummer 20227 eingetragen.
3. Mit den in Satzung und Ordnungen verwendeten männlichen Formen für Personen und Funktionsbezeichnungen sind - soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - stets beide Geschlechter gemeint. Zur Wahrung der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen verzichtet.

## **§ 2 Sinn und Zweck**

1. Der HST fördert und betreibt Sport, insbesondere den Tauchsport, zum Zwecke der allgemeinen Gesundheitsförderung und Körpererertüchtigung.
2. Der HST verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Jede politische, militärische, militärähnliche oder gewerbliche Betätigung ist ausgeschlossen. Der Verein ist konfessionell neutral.
4. Sein Ziel ist die Ausübung, Aus- und Fortbildung im Sporttauchen, sowie die gemeinschaftsfördernde Freizeitgestaltung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein umfasst:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Jugendmitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die den Sport, insbesondere den Tauchsport, betreiben oder erlernen wollen und mindestens 21 Jahre alt sind.
3. Jugendmitglieder sind alle natürlichen Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und den Sport, insbesondere den Tauchsport, betreiben oder erlernen wollen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Ehrenmitglied kann jedes Vereinsmitglied werden, welches sich durch besondere

Verdienste um den Verein ausgezeichnet hat. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Für den Beschluss ist eine 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds und sind beitragsfrei.

5. Aufnahme eines Mitglieds:

- a) Die Mitgliedschaft kann erworben werden, wenn eine 12-monatige, vorläufige Mitgliedschaft vorangegangen ist.
- b) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag werden die Satzung und alle Ordnungen durch Unterschrift des Antrages anerkannt.
- c) Bei Minderjährigen erfolgt die Anerkennung durch die gesetzlichen Vertreter.
- d) Die Mitgliedschaft wird schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand des Vereins bestätigt.
- e) Die vorläufige Mitgliedschaft geht in die endgültige Mitgliedschaft über, es sei denn, der erweiterte Vorstand verweigert mit einer 2/3 Stimmenmehrheit die Aufnahme bis zum Ablauf der 12-Monatsfrist.
- f) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.

#### **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a) durch den an den Verein schriftlich erklärten Austritt zum 31.12. des laufenden Jahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten (Stichtag 30.09.).
- b) bei Nichtzahlung der Beiträge für drei aufeinander folgende Monate, trotz Mahnung, durch Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben. Der Beschluss wird an die letzte bekannte Adresse schriftlich zugestellt.
- c) bei Tod.
- d) durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes

- I. bei wissentlich falsch gemachten Angaben bei der Aufnahme
- II. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen
- III. wegen groben unsportlichen Verhaltens oder wegen Unkameradschaftlichkeit
- IV. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung und/oder Ordnungen oder gegen die Interessen des Vereins

Dabei ist immer folgender Ablauf zwingend einzuhalten:

1. Vor dem Ausschluss hat der geschäftsführende Vorstand das Mitglied anzuhören.
2. Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes durch 2/3 Stimmenmehrheit.
3. Der Entscheid über den Ausschluss ist unter Angabe von Gründen durch

Einschreibebrief zuzustellen.

4. Gegen den Entscheid des geschäftsführenden Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zu, die dem geschäftsführenden Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Entscheid-Zustellung zugehen muss.
5. Mit Ablauf der 14-tägigen Frist ist der Ausschluss rechtskräftig, wenn kein Einspruch stattgefunden hat.
6. Über die Berufung entscheidet der erweiterte Vorstand.
7. Der Ausschluss durch den erweiterten Vorstand erfolgt durch 2/3 Stimmenmehrheit.
8. Während der Zeit bis zum Entscheid durch den erweiterten Vorstand ruhen sämtliche Rechte und eventuelle Ämter des auszuschließenden Mitglieds. Sonstige Pflichten sind von dem Mitglied solange in vollem Umfang zu erfüllen.
9. Gegen den endgültigen Beschluss ist innerhalb des Vereins kein Rechtsmittel gegeben.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied, auch das vorläufige, hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Dieses Recht ist jedoch nicht einklagbar. In Einzelfällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Adresse (Anschrift und/oder eMail) und/oder seiner Bankverbindung sofort dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Kosten, die in diesem Zusammenhang durch Versäumnis des Mitglieds dem Verein entstehen, trägt das Mitglied.
3. Praktische, ideelle und künstlerische Arbeiten, die für den Verein von Mitgliedern oder deren Angehörigen entworfen oder verrichtet werden, bleiben Eigentum des Vereins. Ausgenommen sind registrierte Leihgaben.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag und Kassenprüfung**

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag und die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung durch eine 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag dient den gemeinnützigen Zwecken des Vereins.
2. Die Beiträge werden halbjährlich zum 01.01. und 01.07. des Jahres per Lastschriftverfahren durch den Verein eingezogen.
3. Barzahlungen sind nicht möglich.
4. Zur Überwachung des Finanzwesens des Vereins sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für 2 Jahre zu wählen, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen.
5. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch. Sie bestätigen dies durch ihre Unterschrift und legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.
6. Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörenden Unterlagen jederzeit zu überprüfen. Sie haben dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich

Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung zu geben.

7. Der Schatzmeister legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor.
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
9. Es besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrages, gleich ob es sich um Austritt durch Tod, Ausschluss oder selbsterklärten Austritt handelt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Jugendversammlung
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) der erweiterte Vorstand

### **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie

- nimmt Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen,
- erteilt Entlastung,
- beschließt den Haushaltsplan,
- setzt die Mitgliedsbeiträge fest,
- tätigt die Wahlen,
- beschließt Satzungsänderungen,
- beschließt Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
- beschließt vorliegende Anträge.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr im zweiten Quartal des Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes einberufen oder ist auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks einzuberufen.

Jedes Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen sind Mitglieder während ihrer vorläufigen Mitgliedschaft, Mitglieder im laufenden Ausschlussverfahren, sowie Jugendmitglieder unter 18 Jahren.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich, mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der

## Satzung Herner-Sport-Taucher e.V. vom 28.11.2012

geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die schriftliche Einladung mittels elektronischer Medien, beispielsweise per eMail, an das Mitglied zu senden.

Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens bis zum 15.03. des Jahres beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Der geschäftsführende Vorstand lässt eine Zusammenstellung der Anträge mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung den Mitgliedern zukommen.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen. Die Aufwandsentschädigung steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit. Ein Antrag auf Beitrags- und Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

Eine Briefwahl ist ausgeschlossen.

Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn die Bereitschaft zu der Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

### **Die Jugendversammlung**

Die Jugendversammlung findet im Februar oder März des Kalenderjahres statt. Der in der Jugendversammlung gewählte Jugendvorstand wird in der Jahreshauptversammlung bestätigt.

### **Der geschäftsführende Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Beiden ist Einzelvertretungsbefugnis erteilt. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Es dürfen nicht mehrere Vorstandsämter in einer Person vereinigt werden.

Es dürfen nur Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind in das Vorstandsamt gewählt werden. Dabei dürfen diese Personen kein Vorstandsamt in einem anderen Verein ausüben, sofern es dabei zu Interessenskonflikten kommen könnte. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben solange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Die Tätigkeiten werden durch die Geschäftsordnung geregelt. Der geschäftsführende Vorstand ist mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wobei mindestens ein Vorsitzender anwesend sein muss.

Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes darf der Verein Mitgliedern des erweiterten Vorstandes Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26a EStG

(Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen. Die Aufwandsentschädigung steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins.

### **Der erweiterte Vorstand**

Mitglieder des erweiterten Vorstands:

- a) geschäftsführender Vorstand
- b) Jugendwart (als Vertreter des Jugendvorstandes)
- c) Seniorenbeauftragter
- d) Ausbildungsleiter
- e) Gerätewart
- f) Kompressorwart
- g) Trainingsleiter
- h) Pressewart
- i) Schriftführer

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und deren Vertreter werden vom geschäftsführenden Vorstand - bis auf Widerruf durch den geschäftsführenden Vorstand - mit einfacher Mehrheit gewählt (Ausnahme: Jugendwart und Ausbildungsleiter).

Es dürfen nur Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind in das Vorstandsamt gewählt werden. Dabei dürfen diese Personen kein Vorstandsamt in einem anderen Verein ausüben, sofern es dabei zu Interessenskonflikten kommen könnte. Die Tätigkeiten des erweiterten Vorstandes werden durch die Geschäftsordnung geregelt. Der erweiterte Vorstand ist mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wobei mindestens ein Vorsitzender anwesend sein muss.

### **§ 8 Mehrheitsbegriff**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet - falls keine gesonderte Regelung vorhanden - die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten immer als nicht abgegeben.

### **§ 9 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen**

1. Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des HST und seiner Organe. Sie wird durch folgende Ordnungen ergänzt:
  - Geschäftsordnung
  - Jugendordnung
  - Geräteordnung
  - Trainingsordnung
  - Ausbildungsordnung
  - Finanzordnung

2. Die Ordnungen des HST sind nicht Bestandteil seiner Satzung und dürfen nicht im Widerspruch zu seiner Satzung stehen. Änderungen der Ordnungen (Ausnahme: Mitgliedsbeiträge und Jugendordnung) werden vom erweiterten Vorstand mit einer 2/3 Stimmmehrheit beschlossen.

## **§ 10 Auflösung und Satzungsänderung**

1. Auflösung des Vereins und Satzungsänderung können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung oder Satzungsänderung angekündigt ist.
2. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Stimmenmehrheit.
3. Bei Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung dem Stadtsportbund Herne e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

## **§ 11 Haftungsbeschränkungen und -ausschluss**

1. Jedes Mitglied betreibt den Tauchsport auf eigene Verantwortung und Gefahr.
2. Etwaige Unfälle, die sich bei der Ausübung dieser Sportart ergeben können, gehen zu eigenen Lasten.
3. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
4. Schäden gegenüber außenstehenden Personen, die von einem Mitglied der Herner-Sport-Taucher e.V. in der Ausübung des Tauchsports verursacht werden, sind durch eine Versicherung, die in der Geschäftsordnung näher beschrieben wird, geregelt.
5. Für ihr eigenes Gerät tragen alle Taucher die volle Verantwortung. Alle Geräte müssen den gültigen Landessicherheitsbestimmungen (TÜV) entsprechen.

## **§ 12 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich gemäß §4 BDSG um folgende Angaben: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon, Bankverbindung, eMail-Adresse und taucherische Daten wie Ausbildungsstand bzw. Tauchpassnummer. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
2. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für

Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und die Durchführung des Tauchsportbetriebes. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben an die Dachverbände – nur mit der Zustimmung des Mitglieds möglich.

3. Die personenbezogenen Daten dürfen nur vom geschäftsführenden Vorstand oder von ihm beauftragten Mitgliedern verarbeitet werden. Werden Daten zur Durchführung notwendiger Vereinsaufgaben benötigt, werden die erforderlichen Daten an die entsprechenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes weitergereicht.
4. Alle Mitglieder, die personenbezogene Daten im Verein verarbeiten, haben Maßnahmen zum Schutz dieser Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu ergreifen.

### **§ 13 Erfüllungsort und Rechtswirksamkeit**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Herne.
2. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieser Satzung der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile der Satzung in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.